

RS Vfgh 2004/12/14 V131/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Allg

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

StV Wien 1955 Art7 Z3

StVO 1960 §53 Abs1 Z17a, Z17b

Verordnung der BH Völkermarkt vom 12.05.97 betr Verkehrsmaßnahmen für die Loibacher Landesstraße

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Verordnung betreffend Verkehrsmaßnahmen für die Loibacher Landesstraße mangels eines subjektiven Rechtes der antragstellenden Minderheitenangehörigen auf zweisprachige Ortstafeln

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags von Angehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten auf Aufhebung der Verordnung der BH Völkermarkt vom 12.05.97 betr Verkehrsmaßnahmen für die Loibacher Landesstraße, insoweit darin die Ortsbezeichnung "Loibach" enthalten ist.

Der im Verfassungsrang stehende Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien bedeutet allein eine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich bzw einen an ihre Organe gerichteten "Auftrag" (vgl VfSlg 9744/1983), topographische Aufschriften und Bezeichnungen in der solcherart gebotenen Weise, also zweisprachig, "zu verfassen". Dagegen lässt sich aus Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien - mangels eines hinlänglich individualisierten Parteiinteresses an der Einhaltung dieser objektiven Verfassungsnorm (vgl VfSlg 723/1926, 9744/1983; insoferne unterscheidet sich diese Bestimmung auch von Art7 Z3 erster Satz StV Wien betreffend die Zulassung der MinderheitenSprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr des Minderheitenangehörigen mit Behörden und Dienststellen) - kein subjektives Recht des einzelnen Minderheitenangehörigen darauf ableiten, dass topographische Aufschriften und Bezeichnungen sowohl in Deutsch als auch in der Sprache der Minderheit verfasst werden.

Kein subjektives Recht auf Anbringung eines Hinweiszeichens iSd §53 Abs1 Z17a und Z17b StVO 1960 in deutscher und slowenischer Sprache (vgl VfSlg 16403/2001).

Aus Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien ist das an die Staatsorgane gerichtete Gebot abzuleiten, topographische Aufschriften und Bezeichnungen, soferne sie in einer dem verpflichteten Staat zuzurechnenden Weise angebracht bzw. verwendet werden, sowohl in Deutsch als auch in der jeweiligen MinderheitenSprache zu verfassen. Wie die Erkenntnisse VfSlg 16403/2001 und 16404/2001 zeigen, unterliegen Verordnungen wie die hier bekämpfte gerade auch unter diesem

Aspekt sehr wohl der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof im Verfahren gemäß Art139 B-VG. Dies freilich nur insoweit, als es sich - abgesehen von abstrakten Normenkontrollverfahren - dabei etwa um eine präjudizielle Rechtsvorschrift in einem beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Bescheidprüfungsverfahren gemäß Art144 B-VG handelt. Daraus erhellt, dass die Frage der Rechtskonformität einer solchen Verordnung der verfassungsgerichtlichen Prüfung zugänglich ist, auch wenn die im Verfassungsrang stehende Bestimmung des Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien kein subjektiv-öffentliches Recht des einzelnen Minderheitenangehörigen, einer Gruppe von Minderheitenangehörigen oder einer vereinsmäßigen "Volksgruppenorganisation" darauf einräumt, dass Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur in dem in Betracht kommenden Gebiet zweisprachig verfasst werden.

Entscheidungstexte

- V 131/03
Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.12.2004 V 131/03

Schlagworte

Amtssprache, Minderheiten, Rechte subjektive öffentliche, Straßenpolizei, Straßenverkehrszeichen, VfGH / Individualantrag, Volksgruppen, Ortstafeln

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:V131.2003

Dokumentnummer

JFR_09958786_03V00131_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at